Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Eing.: 12. DEZ. 2014 Beil. ..... Nr. .....
Abt. | Referat | Tgb. Nr. | Eing.

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INFRASTRUKTUR

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
67433 Neustadt a.d.W.

10. DEZ. 2014

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 512-2:335 Bitte immer angeben!	8.9./20.10.2014; 17513/21b	Schmitt, Hermann Hermann.Schmitt@isim.rlp.de	06131 16-3322 06131 16-17 3322

Antrag der Stadt Landau auf Gewährung einer Zuweisung aus dem Investitionsstock für Umbaumaßnahmen am Zoo

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umbaumaßnahmen am Zoo Landau sollen finanziert werden mit einer Zuweisung aus dem Investitionsstock (60 v.H.) und Zuwendungen des Fördervereins Zoo (40 v.H.). Ein Eigenanteil der Stadt Landau ist nach dem Finanzierungsplan nicht vorgesehen.

Die Förderung eines Vorhabens aus dem Investitionsstock, das ohne den Einsatz eigener Mittel des kommunalen Maßnahmenträgers realisiert werden soll, kommt nicht in Betracht. Als Ausfluss des im Zuwendungsrecht allgemein geltenden Subsidiaritätsprinzips werden Landeszuwendungen nur dann gewährt, wenn für ein Vorhaben auch eigene Mittel eingesetzt werden (vgl. z.B. Nr. 1.1.2 der VV zu § 44 LHO, Teil II). Beim gänzlichen Fehlen eines Eigenanteils der antragstellenden kommunalen Gebietskörperschaft kann ferner nicht von einem kommunalen Vorhaben im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 6 LFAG, für das die Gewährung einer Zuweisung aus dem Investitionsstock erfolgen könnte, ausgegangen werden.

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt ISIM, Am Acker

LEBENDIG. SICHER. BÜRGERNAH.

Im Hinblick darauf kann dem Zuweisungsantrag der Stadt Landau wegen des fehlenden kommunalen Eigenanteils derzeit nicht entsprochen werden.

Ich bitte Sie, die Stadtverwaltung Landau über die Rechtslage zu informieren. Sollte die Stadt Landau bereit sein, einen Eigenanteil, der mindestens 10 v.H. betragen muss, zu erbringen und die Aufsichtsbehörde zum Ergebnis kommen, dass es sich nach ihrer fachlichen Beurteilung um ein Vorhaben handelt, das sachlich sowie zeitlich besonders wichtig ist und eine Förderung von mindestens 60 v.H. seitens des Landes erfährt oder, falls die Aufsichtsbehörde ein Verfahren nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG für erforderlich hält und durch das Innenministerium und Finanzministerium erklärt wird, dass die Maßnahme aus dringenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist, kann die Gewährung einer Zuweisung aus dem Investitionsstock weiter geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Rittig